

FINANZSTATUT

JUNGE LIBERALE STUDIERENDE – JUNOS

§ 1 Grundlagen der Finanzierung

- (1) Der Verein Junge liberale Studierende – JUNOS (im Folgenden „JUNOS Studierende“) deckt seine Ausgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Förderungen, Sammlungen, letztwilligen Zuwendungen, Erträgen aus Veranstaltungen sowie Sponsoring.
- (2) Sämtliche Ausgaben müssen durch Einnahmen gedeckt sein.

§ 2 Einnahmen und Ausgaben

- (1) JUNOS Studierende hebt keinen eigenen Mitgliedsbeitrag ein. Für ordentliche Mitglieder gilt der Mitgliedsbeitrag der Jungen liberalen NEOS.
- (2) Für die Verwaltung des Vermögens ist ein Girokonto, lautend auf den Verein, zu führen.
- (3) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden über dieses Konto abgewickelt. Eine Handkassa wird nicht geführt. Die Führung weiterer Girokonten ist nicht zulässig.

§ 3 Verfahren

- (1) Hochschulkoordinatoren, Hochschulvorstände und Landeskoordinatoren können jederzeit Auskunft über die finanziellen Mittel ihrer jeweiligen Hochschulgruppen verlangen.
- (2) Ausgaben werden im Vorhinein von der Geschäftsführung genehmigt, andernfalls kann eine Kostenübernahme nicht garantiert werden. Diese Genehmigung ist grundsätzlich mindestens 2 Wochen, für Beträge über 300 Euro mindestens 4 Wochen im Vorhinein einzuholen. Für Hochschulkoordinatoren und Hochschulvorstände, die Mittel ihrer Hochschulgruppe ausgeben wollen, gelten verkürzte Fristen von einem Tag, für Beträge über 300 Euro von einer Woche.

Im Ansuchen enthalten sein müssen:

- Name der Hochschule
- Name der verantwortlichen Person (diese muss anschließend auch die Rechnung/den Beleg einreichen)
- Wie viele Finanzmittel werden benötigt
- Für welchen Zweck werden diese benötigt.

Der Bundesvorstand kann eine Vorüberweisung in allen Fällen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

- (3) Werden Waren oder Leistungen auf Rechnung gekauft, muss die Rechnung unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum an die Geschäftsführung übermittelt werden. Nach Einlangen wird die Rechnung bezahlt.

- (4) Werden die Mittel für den Kauf von Waren und Leistungen ausgelegt, werden diese nach Einlangen des Belegs inkl. Spesenabrechnung von der Geschäftsführung rückerstattet. Eine rein digitale Übermittlung und Aufbewahrung der Belege sind auf Beschluss der Geschäftsführung zusammen mit dem Bundesvorsitzenden möglich.

§ 4 Stimmrecht

- (1) Zahlendes Mitglied mit allen damit verbundenen Rechten ist nur, wer den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr an den zuständigen Vorstand entrichtet hat. Mitglieder, für die kein Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist, sind davon ausgenommen.

§ 5 Rechnungswesen

- (1) Die Geschäftsführung führt die Bücher der JUNOS Studierenden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.
- (2) Die Geschäftsführung hat eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen.
- (3) Einnahmen und Ausgaben sind innerhalb von 30 Tagen auf der Website der JUNOS Studierenden unter dem Punkt „Transparenz“ zu veröffentlichen.
- (4) Für Wahlkämpfe, bei denen JUNOS Studierende als wahlwerbende Liste antritt, hat die Geschäftsführung eine gesonderte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen, welche im Rahmen des Rechenschaftsberichtes der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins „Junge liberale Studierende – JUNOS“ beginnt mit 01.01. und endet mit dem 31.12. des selbigen Jahres.
- (6) Für aktive Hochschulgruppen kann die Geschäftsführung nach eigenem Ermessen buchhalterische Konten eröffnen („Hochschulkonten“). Die Eröffnung eines Hochschulkontos ist vorgesehen, wenn deklarierte Einnahmen auf das Bundeskonto eingehen und eine Aktivität an der Hochschule besteht sowie ein Fortbestehen wahrscheinlich ist. Ein Hochschulkonto kann nach Rücksprache mit dem Hochschulkoordinator bzw. dem Hochschulvorstand von der Geschäftsführung eröffnet werden, wenn für die Hochschule Ausgaben entstehen.
- (7) Die zugeordneten Beträge sind für die Tätigkeit an der betreffenden Hochschule zweckgewidmet.
- (8) Bestehende Hochschulkonten kann die Geschäftsführung nach eigenem Ermessen wegen Inaktivität auflösen. Inaktivität liegt jedenfalls vor, wenn für mindestens 3 Monate keine Einnahmen oder Ausgaben verbucht werden oder die Hochschulgruppe keine aktiven Mitglieder hat.

- (9) In Absprache mit den betreffenden Hochschulkoordinatoren bzw. Hochschulvorständen und dem zuständigen Landeskoordinator kann die Geschäftsführung ein gemeinsames Hochschulkonto für mehrere Hochschulgruppen desselben Bundeslandes einrichten. Alle Regelungen für Hochschulkonten gelten dafür sinngemäß, der entsprechende Landeskoordinator ist in diesem Fall für das Hochschulkonto zuständig. In Absprache mit den betreffenden Hochschulkoordinatoren bzw. Hochschulvorständen und dem zuständigen Landeskoordinator kann die Geschäftsführung ein gemeinsames Hochschulkonto mehrerer Hochschulgruppen in Hochschulkonten einzelner Hochschulgruppen umwandeln.
- (10) Einnahmen werden wie folgt zugeordnet:
- a. Einnahmen, die nicht einem Hochschulkonto zugeordnet werden, verwendet der Bundesvorstand nach seinem Ermessen. Das gilt auch für Mittel aus aufgelösten Hochschulkonten.
 - b. Spenden, die ausdrücklich einer Hochschulgruppe zugutekommen sollen (Bezeichnung der Hochschule im Verwendungszweck oder Vorankündigung bei der Geschäftsführung), werden zu 50% deren Hochschulkonto gutgeschrieben.
 - c. Werden alle in einem gewissen Zeitraum eingehende Spenden von einem Spender verdoppelt („Verdoppelungsaktion“), so werden alle in diesem Zeitraum eingehenden Spenden an Hochschulgruppen zu 100% auf das jeweilige Hochschulkonto gutgeschrieben. Wird die abhängige Spende („Verdoppelung“) einer Hochschule gewidmet, wird sie gemäß lit. b dieses Absatzes gutgeschrieben.
 - d. Einnahmen, die bei Veranstaltungen von Hochschulgruppen eingenommen werden und die für die Veranstaltung notwendigen Ausgaben übersteigen, werden zu 70% deren Hochschulkonto gutgeschrieben. Um eine Veranstaltung einer Hochschulgruppe handelt es sich dann, wenn auch alle Ausgaben für die Veranstaltung aus dem Hochschulkonto getätigt wurden.
 - e. Der Bundesvorstand kann nach freiem Ermessen einzelne Abweichungen dieser Regelungen zu seinen Lasten beschließen. Damit sollen die schnellere Tilgung von Negativsalden auf Hochschulkonten oder Fördermaßnahmen ermöglicht werden.
 - f. Der Bundesvorstand kann nach freiem Ermessen nicht zugeordnete finanzielle Mittel einem Hochschulkonto zuordnen. Er kann eine solche Zuordnung an Bedingungen für die betroffenen Hochschulgruppen knüpfen.

§ 6 Pflichten des Bundesvorstands

- (1) Der Bundesvorstand hat das Vermögen der JUNOS Studierenden sachgerecht und nutzbringend einzusetzen und zu verwalten.

§ 7 Kontozugriffsrechte

- (1) Sowohl der Bundesvorsitzende als auch die Geschäftsführung sind auf den Konten des Vereins „Junge liberale Studierende – JUNOS“ zeichnungsberechtigt.
- (2) Nach der Wahl einer neuen Person zum Bundesvorsitzenden und/oder zur Geschäftsführung sind die entsprechenden Daten und Zeichnungsberechtigungen auf den Bundeskonten bis spätestens zwei Monate nach der Mitgliederversammlung zu ändern.
- (3) Der Geschäftsführung kommt die Verantwortung für die alltägliche finanzielle Gebarung des Vereins zu, daher ist sie generell dazu befugt Zahlungen des Vereins zu genehmigen. Außergewöhnliche Geschäfte und Zahlungen über 1.000 Euro benötigen allerdings die Zustimmung des Bundesvorsitzenden.

§ 8 Richtlinien

- (1) Die Geschäftsführung erlässt zur Ausführung dieses Finanzstatuts sowie weiterer nicht geregelter Fragen Richtlinien. Sollen diese auch für die Untergliederungen gelten, so ist dies besonders zu erwähnen. Etwaige Richtlinien sind auf geeignete Art den betroffenen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 Abschlussbestimmungen

- (1) Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieses Finanzstatuts berühren nicht die Gültigkeit aller weiteren Teile.
- (2) Dieses Finanzstatut ist Teil der Statuten der Jungen liberalen Studierenden – JUNOS. Widerspricht es dem Statut, so gehen die Bestimmungen des Statuts den Bestimmungen dieser Finanzordnung vor.